

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

1. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOB. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land vom 23. April 2009 erlassen:

Artikel I

1.) § 9 (zu § 47 WVG) Aufgaben der Verbandsversammlung erhält folgende neue Fassung:

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Satzungen, Änderungen des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen und die Nachtragswirtschaftspläne einschließlich Stellenplan,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes und Entschädigung für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 25.000,00€ zu beschließen,
11. *eine Stellungnahme zu einem Verlangen auf Aufnahme als Verbandsmitglied (§ 23 WVG) oder Aufhebung einer Verbandsmitgliedschaft (§ 24 WVG) gegenüber dem Vorstand abzugeben,*
12. *über vollständige oder teilweise Stundungen, Niederschlagungen oder Verzicht bzw. Erlass von Forderungen über einem Wert von 5.000 € zu entscheiden.*

2.) § 11 (zu § 48 WVG) Beschlussfassung in der Verbandsversammlung wird folgender Absatz angefügt:

(5) Ist eine Beratung wegen Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder der Verbandsversammlung auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Als schriftlicher Weg gilt auch die E-Mail. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

3.) § 12 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorsteher erhält eine Entschädigung, deren Höhe sich aus der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung (EntschVO) ergibt.

4.) § 15 (zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG) Aufgaben des Vorstandes erhält folgende neue Fassung:

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes des Bundes und des Landes sowie dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Versammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung berufen ist. Er hat insbesondere die Aufgaben:

1. *über ein Verlangen auf Aufnahme als Verbandsmitglied (§ 23 WVG) oder Aufhebung einer Verbandsmitgliedschaft (§ 24 WVG) nach Anhörung der Versammlung zu entscheiden,*
2. die Haushaltssatzung und ihre Nachträge, bzw. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge einschließlich des Stellenplans aufzustellen,
3. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
4. den Jahresabschluss aufzustellen,
5. *Arbeitnehmer/-innen einzustellen und zu entlassen,*
6. *über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung zu entscheiden,*
7. über Widersprüche zu entscheiden,
8. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.

5.) In § 17 (zu § 56 WVG) Beschlussfassung im Vorstand erhält der Absatz 3 folgende neue Fassung:

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). *Als schriftlicher Weg gilt auch die E-Mail* Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

6.) § 18 (zu § 55 WVG) Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Vorstandes erhält folgende neue Fassung:

(1) *Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes berechtigt. Er ist in diesem Rahmen ebenso berechtigt, in gleicher Weise Vertretungsbefugnisse anderen geschäftsführenden Personen zuzuweisen.*

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher *oder von einer von ihm mit Vertretungsbefugnissen ausgestatteten Person* handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung aus. *Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken und leitet und beaufsichtigt insoweit den Ge-*

schäftsgang der Verwaltung. Er ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

- (4) *Der Verbandsvorsteher ist im Rahmen der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes ermächtigt über Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von bis zu 25.000,00 e zu entscheiden. Er kann sich dabei vom Vorstand beraten lassen. Der Verbandsvorsteher kann die Ermächtigung ganz oder teilweise an Dritte, mit der Geschäftsführung des Verbandes beauftragte Personen, übertragen. Ausgenommen davon sind Rechtsgeschäfte zwischen dem Verband, dessen Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Vorstandsmitgliedern.*
- (5) *Der Verbandsvorsteher ist ermächtigt über vollständige oder teilweise Stundungen, Niederschlagungen oder Verzicht bzw. Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 5.000 e zu entscheiden. Er kann sich dabei vom Vorstand beraten lassen. Der Verbandsvorsteher kann die Ermächtigung ganz oder teilweise an Dritte, mit der Geschäftsführung des Verbandes beauftragte Personen, übertragen. Ausgenommen davon sind Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse gegenüber Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Vorstandsmitgliedern.*

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 01. Februar 2018
gez. Rahn-Marx
Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land

Genehmigt:
Bad Oldesloe, den 01. März 2018
gez. Anja Kühl
Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:
Reinfeld, den 04. April 2018
gez. Rahn-Marx
Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land

Bekannt gemacht:
Bad Oldesloe, den 14. April 2018
gez. Anja Kühl
Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände